

Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Allmendguet
Bethesda Altersbetreuung AG
Hagacherweg 10
3608 Thun (nachfolgend Institution genannt)

und

Bewohner/in
Geboren am: (nachfolgend Bewohnende/r genannt)

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung (Zivilgesetzbuch Artikel 378) – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname, Geb. Datum
Verwandtschaft- / Beziehungsgrad

Gesetzliche Kaskadenordnung

- a. Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b. Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d. Die Person, welche mit der/dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmässigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn: Datum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Die/der Bewohnende bezieht
ein Einzelzimmer Zimmernummer (nachfolgend Wohnobjekt genannt)

Folgende Möblierung wird von der Institution zur Verfügung gestellt:

- Pflegebett und Nachttisch
- Nachttischlampe
- Kleiderschrank

- Telefon und TV-Anschluss

Die Zimmer sind von innen mit einem Drehknopf abschliessbar. Auf Wunsch kann der/dem Bewohnenden ein Zimmerschlüssel gegen Quittung abgegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Die/der Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikte untersagt. Die/der Bewohnende stimmt ausdrücklich zu, dass die Institution Waffen oder waffenähnliche Gegenstände behändigen und sicher aufbewahren darf. Diese werden erst nach Beendigung des Vertrages wieder ausgehändigt.

Die Mitarbeitenden der Institution dürfen die Räumlichkeiten der Bewohnenden zur Ausführung des Pflegeauftrages oder zu Reinigungszwecken betreten. Weiter ist ihnen das Betreten und Sichten der Räumlichkeiten gestattet, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung einer Waffe oder waffenähnlichen Gegenstandes ein begründeter Verdacht besteht.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnenden/vom Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten der/des Bewohnenden. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

4 Tarife / Rechnungsstellung

Die/der Bewohnende respektive dessen Vertretung bezahlt für das Wohnen und die Betreuung den geltenden Heimtarif. Für die Pflege zahlt die/der Bewohnende den Anteil (Selbstbehalt) gemäss Krankenversicherungsgesetz. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Die/der Bewohnende respektive dessen Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für die Hotellerie werden als Vorleistung jeweils zu Beginn des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Betreuungs- und Pflegekosten sowie private Auslagen werden jeweils zum Ende des laufenden Monats verrechnet und mit detaillierter separater Rechnung geltend gemacht. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät die/der

Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 5% zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Die/der Bewohnende hinterlegt mit dem Eintritt in die Institution ein Depot in der Höhe von CHF 7'000.00. Dieses Depot wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt und am Eintrittstag zur Zahlung fällig. Das Depot wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Bestehen bei Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit dem Depot verrechnet.

Während eines Spitalaufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der/des Bewohnenden entfallen die Pflegekosten und er hat Anrecht auf eine Reduktion der Pensionstaxe. Die Ein- und Austrittstage werden jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pflegetarifes bleiben vorbehalten.

5 Ergänzungsleistungen

Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Reform der Ergänzungsleistungen können dem/der Bewohnenden durch das Amt für Zusatzleistungen gesprochene Ergänzungsleistungen direkt an Heime und Spitäler abgetreten werden.

Die Institution behält sich vor, für den Heimaufenthalt gesprochene Ergänzungsleistungen direkt beim Amt für Zusatzleistungen einzufordern. Eine entsprechende Abtretungsvereinbarung zuhanden des Amtes für Zusatzleistungen ist durch die/den Bewohnende/n bzw. dessen Vertretung auf erstmalige Aufforderung der Institution zu unterzeichnen.

6 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigten Person erfolgen.

Stirbt die/der Bewohnende, endet der Pensions- und Pflegevertrag spätestens 14 Tage nach dem Todestag. Darüber hinaus wird ein Pauschalbetrag für Pensionsausfall und Reinigung des Zimmers (siehe Preisliste Heimtarif) berechnet.

Die Erben sind verpflichtet das Wohnobjekt innert 14 Tagen zu räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der/des Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

7 Datenbearbeitung

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt die betreffende Person die Institution ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags

erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt. Die detaillierten Datenbearbeitungen sind in der Einwilligungserklärung zur Datenbearbeitung und -Übermittlung ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

8 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Durch seine Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensions- und Pflegevertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimentarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Allmendguet

Bewohnende/r

Stefan Niggli
Geschäftsführung

Vorname Name

Bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/r
Unterschrift Vertretung (gemäss Kaskadenordnung, vgl. Seite 1)
